

Öffentliche Bekanntmachung

1. 27.09.2023

2. Allgemeinverfügung über die Festsetzung von Elternbeiträgen für den Besuch der offenen Ganztagschule für Kinder der kreiseigenen Förderschule im Verbund Mitte/Nord für Lern- und Entwicklungsstörungen vom 27.09.2023
Vorläufiger Bescheid für die Monate Oktober-Dezember 2023

1. Öffentliche Bekanntmachung

2. Allgemeinverfügung über die Festsetzung von Elternbeiträgen für den Besuch der offenen Ganztagschule für Kinder der kreiseigenen Förderschule im Verbund Mitte/Nord für Lern- und Entwicklungsstörungen vom 27.09.2023
Vorläufiger Bescheid für die Monate Oktober-Dezember 2023

Aufgrund

- des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz),
- der Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der offenen Ganztagschule für Kinder der kreiseigenen Förderschule im Verbund Mitte/Nord für Lern- und Entwicklungsstörungen vom 18.03.2021 und
- der Richtlinie zur Gewährung von Leistungen aus Gründen der Billigkeit für die Kreise, kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen („Stärkungspakt NRW“)

ergeht für die Eltern, deren Kinder die offene Ganztagschule der kreiseigenen Förderschule im Verbund Mitte/Nord für Lern- und Entwicklungsstörungen besuchen, folgende Allgemeinverfügung:

Die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Förderschulen wird für den Monat Oktober 2023 ausgesetzt, sofern das Familieneinkommen 50.000 Euro nicht übersteigt.

Der somit für den Monat Oktober zu zahlende Betrag beträgt

0,- €.

Die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Förderschulen wird für die Monate November und Dezember 2023 ausgesetzt, sofern das Familieneinkommen 60.000 Euro nicht übersteigt.

Der somit für die Monate November und Dezember zu zahlende Betrag beträgt

0,- €.

Die durch den vorläufigen Bescheid festgesetzten monatlichen Beiträge müssen für die jeweils o.g. Monate nicht gezahlt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden zurückerstattet.

Hinweis:

Die Festsetzung der Höhe des zu zahlenden Beitrages ist weiterhin vorläufig. Die endgültige Beitragsfestsetzung kann erst erfolgen, wenn ein vollständiger Nachweis für das Betreuungsjahr erbracht werden konnte (Steuerbescheid für das laufende Jahr und Gehaltsabrechnung(en) für Dezember). Eine abschließende Überprüfung erfolgt nach Beendigung der Betreuungszeit. Die eventuell entstehenden Forderungen werden in vollem Umfang geltend gemacht und sind innerhalb eines Monats zu begleichen. Zuviel gezahlte Beträge werden Ihnen selbstverständlich erstattet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach einzureichen. Die vorgenannte Stelle kann auch aufgesucht werden, um den Widerspruch dort aufnehmen zu lassen.

Der Widerspruch kann auch bei jeder anderen Dienststelle des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises eingelegt werden oder durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: post@rbk-online.de-mail.de.

Bergisch Gladbach, 27.09.2023

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat
Amt für Familie und Jugend

Im Auftrag
gez. T. Straßer